

Einfache Anfrage Baer-Oberuzwil vom 1. Dezember 2009

## Neubau Sprachheilschule St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Februar 2010

In seiner Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 2009 stellt Kantonsrat René Baer-Oberuzwil Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Sprachheilschule St.Gallen. Er möchte insbesondere Auskunft über die Zeitverhältnisse und stellt in diesem Zusammenhang die Fragen, ob die Schülerzahlen bei sprachbehinderten Kindern rückläufig, konstant oder zunehmend sind, welche Rolle der Schulpsychologische Dienst diesbezüglich hat und ob das Bildungsdepartement die integrative Beschulung auch bei den sprach- und hörgeschädigten Kindern vermehrt umsetzen möchte.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

Das Sprachheilschulangebot im Kanton St.Gallen ist wie folgt aufgebaut: Ein zentrales Angebot besteht in der Sprachheilschule St.Gallen für alle Schulstufen (mit Internat); regionale Angebote befinden sich in Wattwil und Uznach für Kinder im Kindergarten- und im Unterstufenalter. Kinder aus dem Einzugsgebiet Werdenberg und Sargans besuchen eine der Sprachheilklassen im Heilpädagogischen Zentrum in Schaan (FL). Träger der Sonderschulen sind private Vereine.

Die Sprachheilschule St.Gallen ist für Hör- und Sprachbehinderte konzipiert. Sie verfügt über insgesamt 230 Schulplätze in St.Gallen und 30 Schulplätze in Uznach. Der starke Bedarfsrückgang in der Schwerhörigen- und Gehörlosenabteilung Mitte der neunziger Jahre aufgrund der Entwicklungen bei den Gehörimplantaten und Hörgeräten ist mit einem Ausbau der Sprachbehindertenabteilung kompensiert worden. Aktuell besuchen heute noch neun Kinder mit Hörbehinderung eine Hörgeschädigtenklasse.

Der Bedarf an Sprachheilschulplätzen für Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich und variiert zwischen 0 und 3,2 Prozent, gemessen an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde (Durchschnitt der Sprachheilschülerinnen und -schüler im Kanton = 0,52 Prozent der Gesamtschülerzahl). Vom heutigen Sprachheilangebot profitieren insbesondere elf grössere Gemeinden (mit über 500 Schülerinnen und Schülern), die 32 Prozent der Gesamtschülerzahl repräsentieren und zusammen knapp 60 Prozent aller Sprachheilschulplätze beanspruchen. Es sind dies Gossau, Gaiserwald, St.Gallen, St.Margrethen, Buchs, Eschenbach, Ebnet-Kappel, Wattwil-Krinau, Uzwil, Degersheim und Wil. Diese unterschiedlichen Zuweisungen in eine Sprachheilschule sind zurückzuführen auf die Erreichbarkeit einer Sprachheilschule, die abklärenden Instanzen (Schulpsychologische Dienste) und die Zuweisungspraxis in den einzelnen Gemeinden.

Ein Sonderschulplatz in der Sprachheilschule St.Gallen kostet ohne Internat Fr. 42'340.– und mit Internat Fr. 87'600.– je Kind und Jahr (Basis Voranschlag 2010). Für die Gemeinden bietet das professionelle Angebot der Sprachheilschule eine Möglichkeit, die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Sprachentwicklungsstörungen an eine spezialisierte Sonderschule zu delegieren. Zudem kann die Höhe des Sonderschulbeitrags der Gemeinden von Fr. 21'000.– ein Anreiz für eine Sprachheilschulplatzierung sein. Es sind Gemeinden bekannt, die Kinder mit einem ausgewiesenen Bedarf von zwei und mehr Lektionen Logopädie aus finanziellen Gründen einer Sprachheilschule zuweisen (Kostenvergleich für die Gemeinde: Regelschülerin oder -schüler mit zwei Lektionen Logopädie = Fr. 25'000.– je Jahr). Für die Gemeinde ist es günstiger, die Kinder mit einem ausgewiesenen Bedarf von zwei und mehr Lektionen Logopädie oder

Stützunterricht einer Sprachheilschule zuzuweisen. Bei diesen Überlegungen spielen die effektiven Kosten einer Sprachheilschulung keine Rolle.

Aufgrund des Rückzugs der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung wird bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Rahmen des Projektes Sonderpädagogik-Konzept das sonderpädagogische Angebot im Kanton neu konzipiert. Die Projektgruppe hat u.a. die aktuelle Situation analysiert und entwickelt zur Zeit das künftige Sonderschulangebot im Kanton St.Gallen. Dabei wird von den folgenden Grundsätzen ausgegangen, die vom Erziehungsrat als Leitsätze bewilligt worden sind: Vergleichbare Versorgung in den Regionen, Regionalisierung, Begrenzung der Verweildauer in Sonderschulen, Sonderschulung als spezialisiertes Angebot.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Schülerzahlen in der Volksschule sind nach einem vorübergehenden Anstieg gegen Ende der neunziger Jahre (um 12,9 Prozent) wieder unter den Stand von 1991 gesunken (Gesamtsschülerzahl 1991: 58'138, 2008: 57'680). Vom Jahr 2009 bis ins Jahr 2014 werden die Schülerzahlen im Kindergarten und in der Primarschule um 2'147 Kinder bzw. um 5,4 Prozent zurückgehen. In den st.gallischen Sprachheilschulen wurde das Angebot ab 1991 um 54 Plätze oder um 19,7 Prozent ausgebaut.
2. Die schulpsychologischen Dienste der Stadt St.Gallen und des Kantons St.Gallen (SPD) klären ab, ob eine Sonderschulplatzierung indiziert ist. Sie sind nach Art. 8 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) seit 2007 alleinige Abklärungsstellen. Trotz diagnostischer Standards der SPD ist die Sprachheilschulversorgung in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich. Je nach schulpsychologischer Regionalstelle werden zwischen 0,18 und 0,98 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde einer Sprachheilschule zugewiesen. Eine überdurchschnittliche Zuweisung in die Sprachheilschulen, gemessen an der Gesamtsschülerzahl, wird im Zuständigkeitsbereich des SPD der Stadt St.Gallen (0,98 Prozent) sowie der Regionalstellen des SPD des Kantons St.Gallen in Lichtensteig (0,76 Prozent) und in Gossau (0,57 Prozent) festgestellt. Der überdurchschnittliche Bedarf der Stadt St.Gallen erfordert rund 30 zusätzliche Sprachheilschulplätze in St.Gallen. Der Erziehungsrat hat die schulpsychologischen Dienste aufgefordert, im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur unterschiedlichen Versorgung Stellung zu nehmen.
3. bis 6. Die laufenden Projektarbeiten am Sonderpädagogik-Konzept führten dazu, dass das Raumprogramm der Sprachheilschule, das aufgrund der Belegung im Jahr 2006 erstellt worden war, nochmals zu überprüfen war. Dabei wurde die sich abzeichnende Entwicklung in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Sprachentwicklungsverzögerungen, die Tendenz zur integrativen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Sprach- und Hörbehinderungen und der Geburtenrückgang in die Planung miteinbezogen. Die Quantifizierung dieser Entwicklungstendenzen führte beim geplanten Neubauprojekt zu einer Volumenreduktion.

Zur Finanzierung der Projektierungskosten bestanden grundsätzliche Fragen. Zu prüfen war insbesondere, ob nicht nur in Bezug auf die Betriebsbeiträge, sondern auch in Bezug auf die kantonalen Bau- und Einrichtungsbeiträge an Sonderschulen die Übergangsordnung in der Bundesverfassung (SR 101) zur NFA anzuwenden ist, oder ob diesbezüglich das kantonale Recht vorgeht. Aufgrund der finanzpolitischen und rechtlichen Prüfung ist auf den Vorrang des kantonalen Rechts zu schliessen.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen (sGS 213.95; abgekürzt SoG) werden Baubeiträge ausgerichtet für Errichtung, Ausbau und Erneuerung der für den Schul- und Internatsbetrieb notwendigen Bauten. Was die Zusage des Baubeitrags betrifft, hält Art. 35 der Sonderschulverordnung (sGS 213.951) fest,

dass die Zusicherung des Baubeitrags zusammen mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes erfolgt. Ein Kantonsbeitrag kann also erst gesprochen werden, wenn das Ausführungsprojekt vorliegt. Ein Baubeitrag, der aufgrund des Bauvolumens in der Zuständigkeit des Kantonsrats liegt, ist an das gesamte Bauvorhaben zu leisten. Eine Aufteilung des Bauvorhabens in einzelne, mit Beiträgen separat unterstützte Bestandteile (wie z.B. Projektierung, Vorbereitungsarbeiten, Bau, Einrichtung) widerspräche dem Zerstückelungsverbot, weil damit die referendumsrechtliche Zuständigkeit von Kantonsrat bzw. Volk umgangen werden könnte, und ist daher nicht gangbar. Für das vorliegende Geschäft bedeutet dies, dass ein Baubeitrag erst nach Vorliegen des Ausführungsprojekts und insbesondere nicht vorgezogen an die Projektierung zugesichert werden kann. Abwicklung und Finanzierung des Vor- und Detailprojekts sind Sache der Sprachheilschule St.Gallen. Wenn diese Vorarbeiten abgeschlossen sind, kann über einen Baubeitrag an das Bauvorhaben als Ganzes entschieden werden. Zuständig für den Zuspruch des ganzen Beitrags wird der Kantonsrat sein, da das Beitragsvolumen über 2 Mio. Franken betragen wird (Art. 9 Abs. 1 SoG).